



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION III
INDUSTRIE

**LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER
RICHTLINIE 73/23/EWG DES RATES
(ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL ZUR
VERWENDUNG INNERHALB BESTIMMTER
SPANNUNGSGRENZEN), GEÄNDERT DURCH
DIE RICHTLINIE 93/68/EWG**

(Stand Juli 1997)

INHALT

- I. Einleitung**

- II. Die “Niederspannungsrichtlinie”**

- III. Geltungsbereich der “Niederspannungsrichtlinie”**

- IV. Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln im Geltungsbereich der “Niederspannungsrichtlinie”**

- V. Verfahren der Konformitätsbewertung im Rahmen der “Niederspannungsrichtlinie”**

- VI. Beziehung zwischen der “Niederspannungsrichtlinie” und anderen Richtlinien der Gemeinschaft**

I. EINLEITUNG

1. Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die direkt an der Anwendung der Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EWG beteiligt sind¹. Er tritt an die Stelle der Hinweise, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1981² gegeben hatte.

Der Leitfaden wurde von den Dienststellen der Europäischen Kommission erstellt und in einer Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen, Vertretern der europäischen Industrie und von europäischen Normungsgremien besprochen. Er gibt Standpunkte wieder, auf die sich die Kommissionsdienststellen und die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe einigen konnten.

2. Der Anwender wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Leitfaden lediglich dem Ziel dient, die Anwendung der "Niederspannungs-Richtlinie" zu erleichtern; rechtlich verbindlich ist der Wortlaut der Richtlinie.

Dieses Dokument ist keine rechtlich verbindliche Auslegung der Richtlinie. Es stellt die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Richtlinie durch alle Beteiligten dar.

3. Der Leitfaden ist nicht erschöpfend: Der Schwerpunkt wurde auf bestimmte Themen gelegt, die erfahrungsgemäß von direktem und spezifischem Interesse für die Anwendung der "Niederspannungs-Richtlinie" sind. Dadurch soll der "Leitfaden für die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung", den die Kommission 1994 zum ersten Mal veröffentlichte³, im Hinblick auf Fragen in direktem Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie ergänzt werden. Der vorgenannte Leitfaden sollte insbesondere zu Fragen hinsichtlich der Bestimmung von Begriffen wie "Inverkehrbringen", "Hersteller", "Bevollmächtigter" und "Importeur oder für das Inverkehrbringen verantwortliche Person" konsultiert werden.

Der Leitfaden befaßt sich mit folgenden Themen:

- Der Geltungsbereich der "Niederspannungs-Richtlinie"
- Die anwendbaren Sicherheitsanforderungen
- Das anwendbare Verfahren der Konformitätsbewertung, einschließlich CE-Kennzeichnung
- Das Verhältnis zu bestimmten anderen Richtlinien.

4. Der Anwender wird darauf hingewiesen, daß für bestimmte Produkte, die unter den Anwendungsbereich der "Niederspannungs-Richtlinie" fallen, auch andere Richtlinien gelten. Wenn diese Produkte in der EU in den Verkehr gebracht werden sollen, müssen sie auch die

¹ Gemäß dem Übereinkommen für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Europäischen Rechtsvorschriften auch für die EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Jede Bezugnahme auf die Gemeinschaft bzw. den Gemeinschaftsmarkt ist als Bezugnahme auf den Europäischen Wirtschaftsraum und den entsprechenden Markt zu verstehen.

² ABl. Nr. C 59 vom 9.3.1982, S. 1

³ Europäische Kommission: "Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung, Erste Fassung" - Luxemburg, Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1994, 79 S. - 21,0 x 29,7 cm - ISBN 92-826-8584-5.

Dieser Leitfaden ist in den Verkaufsstellen für das Amtsblatt der EU erhältlich. Im Jahr 1998 wird voraussichtlich eine neue Fassung veröffentlicht.

Bestimmungen dieser anderen Richtlinien erfüllen. Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf die Anwendung der "Niederspannungs-Richtlinie" und erklärt das Verhältnis zwischen dieser und bestimmten anderen Richtlinien.

II. DIE "NIEDERSPANNUNGS-RICHTLINIE"

5. Der Rat verabschiedet die Richtlinie 73/23/EWG⁴ am 19. Februar 1973 mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen anzugleichen.

1993 wurde diese Richtlinie durch die sogenannte die sogenannte "CE-Kennzeichnungsrichtlinie" (93/68/EWG⁵) geändert. Diese Änderung bezog sich ausschließlich auf die Verfahren der Konformitätsbewertung und Konformitätskennzeichnung und galt dem Ziel, die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung und die CE-Kennzeichnung von elektrischen Betriebsmitteln an die Bestimmungen der Richtlinien nach dem "Neuen Ansatz" anzugleichen.

Die in dieser Änderungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 1997 rechtsverbindlich.

6. Bei der "Niederspannungs-Richtlinie" handelt es sich um eine Richtlinie zur "vollständigen" Harmonisierung in dem Sinne, daß durch ihre Bestimmungen bestehende nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ersetzt wurden: Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen; gleichzeitig dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr bzw. das Inverkehrbringen solcher konformen Betriebsmitteln nicht behindern.

III. GELTUNGSBEREICH DER "NIEDERSPANNUNGS-RICHTLINIE"

Für welche Produkte gilt die Richtlinie?

7. Die Richtlinie gilt für sämtliche elektrischen Betriebsmittel⁶ zur Verwendung innerhalb von 50 und 1000 Volt Wechselstrom bzw. 75 und 1500 Volt Gleichstrom. Die Spannungsgrenzen beziehen sich auf zugeführte und die abgegebene elektrische Energie und nicht auf die Spannung, die in den Geräten auftreten kann.

Batteriebetriebene Geräte außerhalb der genannten Spannungsgrenzen fallen folglich nicht unter den Geltungsbereich der "Niederspannungs-Richtlinie". Die Richtlinie gilt jedoch sehr wohl für mitgelieferte Ladegeräte sowie für die Geräte mit integrierter Stromversorgung innerhalb der Spannungsgrenzen der Richtlinie. Auch im Falle batte-

⁴ ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1973, S. 29

⁵ ABl. Nr. L 220, 30.03.1993, S. 1 in der englischen Fassung

⁶ Der Begriff "elektrische Betriebsmittel" wird in der Richtlinie nicht bestimmt und ist deshalb gemäß seiner international anerkannten Bedeutung auszulegen. Im "Internationalen elektrotechnischen Wörterbuch" der Internationalen elektrotechnischen Kommission (IEC) wird der Begriff wie folgt bestimmt: "any item used for such purposes as generation, conversion, transmission, distribution or utilisation of electrical energy, such as machines, transformers, apparatus, measuring instruments, protective devices, wiring material, appliances." (jedes Element, das u.a. für die Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung oder Nutzung elektrischer Energie verwendet wird, z.B. Maschinen, Transformatoren, Apparate, Meßinstrumente, Schutzvorrichtungen, Installationsmaterial oder Geräte).

riebetriebener Geräte mit einer Betriebsspannung unter 50 V Wechselstrom und 75 V Gleichstrom gilt sie für die mitgelieferten Netzteile (z.B. Notebooks).

Folgende Betriebsmittel sind jedoch vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

- elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre,
- elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel,
- elektrische Teile von Aufzügen,
- Elektrizitätszähler.

Diese fallen unter den Anwendungsbereich anderer Gemeinschaftsrichtlinien. Ferner gilt die Richtlinie nicht für

- Haushaltssteckvorrichtungen⁷,
- Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,
- spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsvorschriften internationaler Gremien, denen die Mitgliedstaaten angehören, entsprechen.

Für diese Betriebsmittel gibt es bisher noch keine Gemeinschaftsrichtlinie, so daß auch die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden darf.

8. Generell umfaßt die Richtlinie Konsum- und Investitionsgüter zur Verwendung innerhalb der genannten Spannungsgrenzen, insbesondere elektrische Geräte, handgeführte elektrisch betriebene Werkzeuge⁸, Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuereinrichtungen, Verkabelung, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlußleitungen und elektrische Installationsbetriebsmittel⁹ usw.. Die Kommission bestätigt, wie bereits in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1982 ausgeführt, daß Kabelführungssysteme in den Geltungsbereich der "Niederspannungs-Richtlinie" fallen.

Fallen auch "Bauteile" in den Geltungsbereich der Richtlinie?

9. Generell fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie sowohl elektrische Betriebsmittel, die zum Einbau in andere Geräte bestimmt sind, als auch solche, die ohne vorherigen Einbau direkt verwendet werden.

Bei einigen Arten elektrischer Betriebsmittel, die so ausgelegt und hergestellt werden, daß sie als Grundbauteile in andere elektrische Geräte eingebaut werden können, hängt die Sicherheit jedoch größtenteils davon ab, wie die Bauteile in das Endprodukt eingebaut

⁷ "Haushaltssteckvorrichtungen" werden auch für gewerbliche und industrielle Zwecke genutzt, wenn für den entsprechenden Verwendungszweck keine speziellen industriellen Eigenschaften erforderlich sind.

⁸ Werkzeuge für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (z.B. Schraubenzieher) fallen nicht hierunter. Für diese Werkzeuge gilt jedoch die Norm EN 60 900, die nicht im Rahmen der Niederspannungs-Richtlinie veröffentlicht wurde.

⁹ Bei Isolierband hängt die Sicherheit nicht allein von den inhärenten Eigenschaften des Bandes ab, sondern auch von der Art der Verwendung unter sehr unterschiedlichen Bedingungen. Isolierbänder werden nicht als elektrische Betriebsmittel betrachtet und fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Für Isolierbänder gilt die Europäische Norm EN 60 454, die nicht im Rahmen der Niederspannungs-Richtlinie veröffentlicht wurde.

werden und welche Gesamtmerkmale das Endprodukt hat. Zu diesen Grundbauteilen gehören Bauelemente der Elektronik und bestimmte andere Bauteile¹⁰.

Angesichts der Ziele der "Niederspannungs-Richtlinie" gilt diese nicht für Grundbauteile, deren Sicherheit überwiegend nur dann richtig bewertet werden kann, wenn untersucht wird, wie sie eingebaut werden. Auch die CE-Kennzeichnung darf auf diesen Bauteilen nicht angebracht werden.

Für andere elektrische Betriebsmittel, die dazu bestimmt sind, in andere elektrische Geräte eingebaut zu werden, und eine Sicherheitsbewertung durchaus machbar¹¹ ist, z.B. bei einigen Arten von Transformatoren und Elektromotoren. Für solche elektrischen Betriebsmittel gilt die Richtlinie und muß die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Die Möglichkeit, Grundbauteile vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen, darf nicht falsch ausgelegt und auf Betriebsmittel wie Lampen, Starter, Sicherungen, Schalter für den Hausgebrauch oder Bestandteile elektrische Installationen usw. ausgedehnt werden, die, auch wenn sie häufig in Verbindung mit anderen elektrischen Betriebsmitteln verwendet werden und ordnungsgemäß installiert sein müssen, um ihre normale Funktion zu erfüllen, selbst als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie zu betrachten sind.

Welche Sicherheitsaspekte deckt die Richtlinie ab?

10. Die Richtlinie deckt alle Risiken ab, die bei der Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln entstehen können; dies gilt nicht nur für elektrische, sondern auch für mechanische, chemische (z.B. Emissionen aggressiver Stoffe) und alle anderen Risiken. Die Richtlinie umfaßt Ferner Gesundheitsaspekte wie Lärm und Erschütterungen und ergonomische Aspekte, sofern ergonomische Anforderungen erforderlich sind, um einen Schutz gegen Gefahren im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten.

In Artikel 2 und Anhang I sind elf "Sicherheitsziele" als wesentliche Anforderungen der Richtlinie festgelegt.

11. Aspekte der elektromagnetischen Verträglichkeit (Störemission und Störfestigkeit) sind vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen und werden in der Richtlinie 89/336/EWG getrennt behandelt.

Die in Anhang I der Richtlinie angesprochenen Gefahren durch Strahlung sind auf Situationen mit direkten Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit von Personen und Haustieren beschränkt und betreffen nicht elektromagnetische Störungen im Sinne der EMV-Richtlinie.

12. Schließlich sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, daß für bestimmte elektrische Betriebsmittel auch die Bestimmungen anderer Richtlinien gelten.

¹⁰ Hierzu gehören u.a. aktive Bauteile wie integrierte Schaltkreise, Transistoren, Dioden, Gleichrichter, Triacs, GTO, IGBT und optische Halbleiter, passive Bauteile wie Kondensatoren, Induktionsspulen, Widerstände und Filter sowie elektromechanische Bauteile wie Verbindungselemente, Vorrichtungen zum mechanischen Schutz, die Teil der Geräte sind, Relais mit Anschlüssen für Leiterplatten und Mikroschalter.

¹¹ Zudem ist in der Regel eine weitere Bewertung der Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der Art des Einbaus erforderlich.

IV. SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN IN DER EU VON ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELN IM GELTUNGSBEREICH "NIEDERSPAN-NUNGS-RICHTLINIE"

Welche Sicherheitsanforderungen sind in der EU verbindlich vorgeschrieben?

13. Artikel 2 der Richtlinie lautet:

"(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die elektrischen Betriebsmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie - entsprechend dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik - so hergestellt sind, daß sie bei einer ordnungsmäßigen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsmäßigen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

(2) Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die in Absatz 1 genannten Sicherheitsziele."

14. Die Mitgliedstaaten müssen das freie Inverkehrbringen und den freien Verkehr von elektrischen Betriebsmitteln, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, gewährleisten.

Im Hinblick auf grundlegende Sicherheitsanforderungen enthält Anhang I der Richtlinie elf Sicherheitsziele.

Die Erfüllung dieser verbindlichen Sicherheitsanforderungen ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen und den freien Verkehr dieser Produkte in der Gemeinschaft (Artikel 2 und 3). Folglich haben nationale Normen und Spezifikationen für die Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln keinen verpflichtenden Charakter und können keine Vorbedingung für deren Inverkehrbringen sein.

15. Artikel 7 der Richtlinie enthält Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung nationaler Normen, wenn keine Normen im Sinne der Artikel 5 und 6 bestehen. Solche nationalen Normen reichen unter Umständen jedoch nicht aus, um immer alle "Sicherheitsziele" der Richtlinie zu erfüllen. Deshalb sollten Hersteller, die solche Normen anwenden, sorgfältig prüfen, ob alle Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Die Formulierung am Ende von Artikel 7 ("wenn sie die gleiche Sicherheit bieten, die in ihrem eigenen Hoheitsgebiet gefordert wird") berechtigt die Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres, die Einhaltung anderer, von den "Sicherheitszielen" abweichende Sicherheitsanforderungen zu verlangen.

Die Einhaltung der für die gesamte Gemeinschaft geltenden Sicherheitsziele der Richtlinie kann in einigen Fällen durchaus dazu führen, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen sind. Grund hierfür sind objektiv unterschiedlichen Gegebenheiten wie unterschiedliche Situationen, die - z.B. aufgrund der spezifischen Stromnetze in den Regionen der Gemeinschaft - auch unterschiedliche Anforderungen erforderlich machen.

16. Deshalb können nationale Gesetze oder Verordnungen, die die Einhaltung bestimmter technischer Spezifikationen (sofern vorhanden) verlangen, nicht als verbindlich betrachtet

werden. Diesen Vorschriften könnte allenfalls der Status von Spezifikationen zuerkannt werden, die gegebenenfalls eine Konformitätsvermutung begründen.

Wenn Betriebsmittel anderweitig die "Sicherheitsziele" der Richtlinie erfüllen, können Hersteller somit nicht mehr dazu verpflichtet werden, nationale Spezifikationen einzuhalten. Gibt es noch keine Normen im Sinne von Artikel 5 oder 6, können Hersteller natürlich geeignete Spezifikationen heranziehen, um die Konformität mit den "Sicherheitszielen" der Richtlinie einfacher nachweisen zu können.

Der nichtverpflichtende Charakter von Spezifikationen in nationalen Vorschriften wird im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes bestätigt, der zufolge nationale Behörden und Gerichte keine nationalen Bestimmungen anwenden dürfen, die im Widerspruch zu Gemeinschaftsbestimmungen stehen¹².

17. Einzelstaatliche Gesetze oder Verordnungen können kein Hinderungsgrund für die Erstellung harmonisierter Normen im Sinne von Artikel 5 sein.

Genauso wenig können solche Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle von technischen Spezifikationen in harmonisierten Normen auferlegt werden, da sie nicht mehr verbindlich sind.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie erübrigt sich nunmehr folglich, in "Harmonisierungsdokumenten" (HD) oder den "Europäischen Normen" (EN) auf solche Bestimmungen mit der Anmerkung "A - Abweichungen" hinzuweisen¹³.

Wenn diese Bestimmungen im Rechtssystem eines Mitgliedstaates weiterhin verpflichtend vorgeschrieben würden, läge ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie vor, so daß gegen den betreffenden Mitgliedstaat das Verfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag zur Anwendung käme.

Wie kann die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie sichergestellt werden?

18. Von einer Konformität mit den Sicherheitszielen der "Niederspannungs-Richtlinie" wird ausgegangen, wenn die Betriebsmittel gemäß den technischen Normen hergestellt wurden, die in der Richtlinie in folgender Rangfolge genannt werden:
- Europäische Normen (EN oder HD), die in der Richtlinie als "harmonisierte Normen" bezeichnet werden¹⁴ und gemäß Artikel 5 von den durch die Mitgliedstaaten „gemeldeten Stellen“ erstellt werden (tatsächlich werden diese Normen von CENELEC festgelegt);

¹² Urteile des Gerichtshofes in der Rechtsache 106/77 Simmenthal (Slg. 1978, S. 645) und in der Rechtsache 148/78 Ratti (Slg. 1979, S. 1646).

¹³ Abweichungen, die in speziellen Fällen aufgrund objektiver Sachverhalte (vgl. Ende Absatz 15) bestehen, können jedoch gerechtfertigt sein.

¹⁴ Die Unterschiede zwischen "harmonisierten Normen" im Sinne des neuen Konzepts und harmonisierten Normen im Sinne der "Niederspannungs-Richtlinie" sind in dem Leitfaden für die Anwendung gemeinschaftlicher Harmonisierungsrichtlinien nach dem neuen Konzept erläutert.

- soweit noch keine harmonisierten Normen im Sinne von Artikel 5 erstellt und veröffentlicht worden sind, internationale Regelungen der beiden folgenden internationalen Gremien: Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen (CEE)¹⁵ und Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) (Artikel 6 Absatz 1); diese Regelungen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 veröffentlicht¹⁶ ;
- soweit noch keine Normen im Sinne von Artikel 5 oder internationalen Normen im Sinne von Artikel 6 bestehen, die nationalen Normen im Mitgliedstaat des Herstellers (Artikel 7).

Wenn Betriebsmittel gemäß den in Artikeln 5, 6 und 7 genannten Normen, deren Anwendung freiwillig bleibt, hergestellt werden, kann von einer Konformität dieser Betriebsmittel ausgegangen werden.

Die Konformitätsvermutung aufgrund der Verwendung harmonisierter Normen erfolgt gemäß Artikel 5 ab Veröffentlichung dieser Normen im Rahmen der einzelstaatlichen Verfahren; im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden die harmonisierten Normen lediglich zu Informationszwecken aufgelistet.

19. Ein Hersteller kann sein Produkt auch nach den wesentlichen Anforderungen (Sicherheitszielen) der Richtlinie konstruieren (entwickeln), ohne harmonisierte, internationale oder nationale Normen anzuwenden. In einem solchen Fall wird bei den entsprechenden Produkten nicht von der Konformität ausgegangen, die bei der Verwendung solcher Normen unterstellt wird; der Hersteller muß dann in den technischen Unterlagen (s. Kapitel V) beschreiben, mittels welcher Lösungen er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt hat.

V. VERFAHREN DER KONFORMITÄTSEBWEURUNG IM RAHMEN DER "NIEDER-SPANNUNGS-RICHTLINIE"

Welches Verfahren der Konformitätsbewertung ist anzuwenden?

20. In Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie ist das Verfahren beschrieben, mit dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Konformität der elektrischen Betriebsmittel mit den Bestimmungen der Richtlinie sicherstellt und bestätigt. Dieses Verfahren umfaßt drei Hauptelemente:

◆ **Technische Unterlagen**

Bevor ein Produkt in Verkehr gebracht wird, stellt der Hersteller die technischen Unterlagen zusammen, anhand derer beurteilt werden kann, ob das elektrische Betriebsmittel den Anforderungen der Richtlinie entspricht (siehe unten)¹⁷.

◆ **Konformitätserklärung**

¹⁵ Die CEE besteht mittlerweile nicht mehr, ihre Tätigkeiten werden in CENELEC fortgesetzt.

¹⁶ Das Verfahren nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 wurde noch nie angewandt!

¹⁷ Gemäß Anhang IV der "Niederspannungs-Richtlinie" trifft der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den technischen Unterlagen und den Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

Vom Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter müssen ferner vor Inverkehrbringen des Produkts eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen (s. unten); sie sind die einzigen dazu befugten Personen.

◆ **CE-Kennzeichnung**

Vor Inverkehrbringen eines elektrischen Betriebsmittels muß die CE-Kennzeichnung angebracht werden. Dazu sind ausschließlich der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter befugt (s. unten).

21. Wenn keine Normen im Sinne der Richtlinie angewandt werden, muß der Hersteller in den technischen Unterlagen beschreiben, auf welche Weise sichergestellt wurde, daß die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Bei Beanstandungen durch die Marktaufsichtsbehörden wird ein Bericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 (der jedoch nicht verpflichtend ist) als Nachweis betrachtet. In Artikel 8 Absatz 2 ist vorgesehen, daß bei Beanstandungen neben den drei grundlegenden Elementen der Konformitätsbewertung der Marktaufsichtsbehörde zudem ein Bericht vorgelegt werden kann, der von einer gemeldeten Stelle als Nachweis für die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen (Artikel 2 und Anhang I) erstellt wurde.

Es ist möglich, daß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bereits im Vorhinein bei einer gemeldeten Stelle einen Bericht gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 erlangen, um diesen den technischen Unterlagen beifügen zu können. Ein solcher Bericht vereinfacht und beschleunigt die anschließenden Verfahren im Falle einer Beanstandung durch die Behörden.

Hauptziel von Artikel 8 Absatz 2 ist die Schaffung von Rahmenbedingungen die dem Fortschritt und der Dynamik der elektrotechnischen Industrie möglichst förderlich sind. Dadurch wird das Inverkehrbringen innovativer elektrischer Betriebsmittel erleichtert, bei denen der Hersteller sich in der Regel nicht auf technische Normen stützen kann, da diese häufig erst nach der technischen Innovation erstellt werden.

Welche Elemente müssen die technischen Unterlagen umfassen?

22. Zu den technischen Unterlagen gehören Angaben über die Gestaltung, die Herstellung und den Betrieb der elektrischen Betriebsmittel, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Konformität der elektrischen Betriebsmittel mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten.

Die technischen Unterlagen umfassen folglich

- eine allgemeine Beschreibung der elektrischen Betriebsmittel,
- Zeichnungen zu Konstruktion und Herstellung sowie Diagramme der Bauteile, Schaltkreise, usw.,
- Beschreibungen und Erklärungen zum Verständnis der oben genannten Zeichnungen und Diagramme sowie des Betriebs der elektrischen Betriebsmittel,

- eine Liste der (vollständig oder teilweise) verwendeten Normen und - sofern keine Normen verwendet wurden - eine Beschreibung der Lösungen, durch die sichergestellt wurde, daß die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und durchgeführter Prüfungen usw.,
- Prüfberichte (verfügbare Prüfberichte des Herstellers oder von Dritten).

Wer muß die technischen Unterlagen aufbewahren und an welchem Ort?

23. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter müssen die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre nach der letzten Herstellung des entsprechenden Produkts für die nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereit halten. Die technischen Unterlagen können in elektronischer Form gespeichert werden, müssen jedoch leicht zugänglich sein. Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft ansässig ist und auch dort keinen Bevollmächtigten hat, geht die genannte Verpflichtung auf den Importeur oder die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zuständige Person über.

Diese technischen Unterlagen müssen innerhalb der Gemeinschaft aufbewahrt werden.

Wo muß die CE-Kennzeichnung angebracht werden?

24. Die CE-Konformitätskennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten an den elektrischen Betriebsmitteln oder andernfalls auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein angebracht.

In den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie sind an dieser Stelle Abweichungen festzustellen. Um dennoch eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten und ungerechtfertigte Erschwernisse zu vermeiden, ist Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie im Sinne folgender Rangordnung auszulegen: Die CE-Kennzeichnung muß auf dem Produkt oder, wenn dies (unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbaren wirtschaftlichen und technischen Bedingungen) nicht durchführbar ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein angebracht werden¹⁸.

Welche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung und welche Anforderungen werden diesbezüglich gestellt?

25. Die CE-Kennzeichnung gibt an, daß ein elektrisches Betriebsmittel die wesentlichen Anforderungen und Konformitätsbewertungsmaßnahmen, die in der "Niederspannungs-Richtlinie" und den anderen für das Produkt geltenden Richtlinien festgelegt sind, erfüllt.

Die CE-Konformitätskennzeichnung muß sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht werden.

Es ist verboten, Kennzeichnungen anzubringen, die Dritte im Hinblick auf Form und Bedeutung der CE-Kennzeichnung täuschen könnten.

¹⁸ Man hat sich darauf geeinigt, daß in Fällen, in denen dieses Prinzip aufgrund abweichender Sprachfassungen bisher noch nicht angewandt wurde, die nationalen Behörden einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stellen, damit für eine Konformität der Produkte mit den Anforderungen der Richtlinie gesorgt werden kann.

Wer muß die Konformitätserklärung aufbewahren? Wo muß sie aufbewahrt werden?

26. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bzw. - wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft ansässig ist und dort auch keinen Bevollmächtigten hat - der Importeur oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person müssen eine Kopie der Konformitätserklärung in gleicher Weise wie die technischen Unterlagen für die nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereit halten. Auf diese Weise können die Marktaufsichtsbehörden ggf. eine Kopie der Konformitätserklärung verlangen.

Welche Angaben muß die Konformitätserklärung enthalten?

27. In Anhang III der Richtlinie ist festgelegt, welche Angaben die Konformitätserklärung beinhalten muß¹⁹.
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten;
 - Beschreibung der elektrischen Betriebsmittel,
 - Bezugnahme auf die harmonisierten Normen,
 - ggf. Bezugnahme auf die Spezifikationen, die der Konformität zugrunde liegen,
 - Identität des vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten beauftragten Unterzeichners,
 - die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Die Konformitätserklärung muß in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft erstellt werden.

VI. BEZIEHUNG ZWISCHEN DER "NIEDERSPANNUNGS-RICHTLINIE" UND ANDEREN RICHTLINIEN DER GEMEINSCHAFT

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die gleichzeitig eine "Maschine" (im Sinne der "Maschinenrichtlinie"²⁰) sind?

28. Bestimmte elektrische Betriebsmittel sind auch "Maschinen" im Sinne der Richtlinie 89/392/EWG.

¹⁹ Vgl. CENELEC-Memorandum Nr. 3 - Formular für die Konformitätserklärung in allen Sprachen des EWR.

²⁰ Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen (ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989), geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG (ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1990), geändert durch die Richtlinie 93/44/EWG (ABl. Nr. L 175 vom 19.7.1993), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 20.3.1993).

Sowohl die "Niederspannungs-Richtlinie" als auch die "Maschinenrichtlinie" decken einen große Bandbreite von Gefahren ab. Bei bestimmten elektrischen Betriebsmitteln überschneiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Richtlinien, so daß geklärt werden muß, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

29. Bestimmte elektrische Betriebsmittel, die gleichzeitig Maschinen sind, werden gemäß Artikel 1 Absatz 5 der "Maschinenrichtlinie" von deren Geltungsbereich ausgenommen.²¹

In Artikel 1 Absatz 5 der "Maschinenrichtlinie" ist folgendes festgelegt:

"Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen."

Um entscheiden zu können, ob ein Produkt, das als "Maschine" im Sinne der Richtlinie 89/392/EWG und als elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie 73/23/EWG betrachtet werden kann, unter den Ausschluß vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie nach Artikel 1 Absatz 5 fällt, muß der Hersteller das Produkt einer Risikobewertung unterziehen.

In der Europäischen Norm EN 1050 (Sicherheit von Maschinen - Leitsätze zur Risikobewertung) sind die Prinzipien einer solchen Risikobewertung beschrieben.

Wenn bei der Risikobewertung des Herstellers festgestellt wird, daß die Gefahren hauptsächlich von Elektrizität ausgehen, gilt für das Produkt ausschließlich die "Niederspannungs-Richtlinie", die sich gleichwohl mit allen Sicherheitsaspekten - einschließlich der mechanischen Sicherheit - befaßt.

Bei der Entscheidung, ob die Gefahren eines bestimmten Produkts hauptsächlich von Elektrizität ausgehen, kann der Hersteller durch die Risikobewertung unterstützt werden, die von den zuständigen Normungsgremien im Hinblick auf die für das betreffende Produkt anwendbaren harmonisierten Normen durchgeführt wurde. Diese Risikobewertung kann nämlich dazu führen, daß die entsprechenden Normen je nach den vorherrschenden Gefahren ausschließlich im Rahmen der "Niederspannungs-Richtlinie"²² oder ausschließlich im Rahmen der "Maschinenrichtlinie" veröffentlicht wurden.

²¹ Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu sehen, die Rat und Kommission bei Annahme der Richtlinie abgaben. In einer Stellungnahme haben beide Institutionen erklärt: "Der Rat und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, daß der freie Warenverkehr, der aufgrund der Niederspannungs-Richtlinie erzielt wurde, durch die vorliegende Richtlinie nicht gefährdet werden darf." Die Absicht war, sicherzustellen, daß einige Maschinen, für die bereits die "Niederspannungs-Richtlinie" gilt, durch die Verabschiedung der "Maschinenrichtlinie" nicht berührt werden.

²² Die Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Niederspannungs-Richtlinie erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Bei der Anwendung solcher Normen kann unabhängig von einer Veröffentlichung im Amtsblatt von der Konformität der entsprechenden Produkte ausgegangen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt kann zudem einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb sollten die Hersteller auch solche Normen berücksichtigen, die der Kommission zur Veröffentlichung vorgelegt wurden, aber noch nicht veröffentlicht sind. Einschlägige Informationen sollen bei den europäischen und nationalen Normungsgremien verfügbar sein.

30. Mit Ausnahme der Maschinen, die unter Artikel 1 Absatz 5 fallen, gelten für alle elektrisch angetriebenen Maschinen zur Verwendung in den Spannungsgrenzen zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom oder zwischen 75 und 1500 Volt Gleichstrom, sowohl die "Maschinenrichtlinie" als auch die "Niederspannungs-Richtlinie", die jeweils ergänzend Anwendung finden.

In Anhang I, Absatz 1.5.1 der "Maschinenrichtlinie" heißt es in der Tat:

"1.5.1 Gefahren durch elektrische Energie

Eine elektrisch angetriebene Maschine muß so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, daß alle Gefahren aufgrund von Elektrizität vermieden werden oder vermieden werden können.

Soweit die Maschine unter die spezifischen Rechtsvorschriften betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fällt, sind diese anzuwenden."

Deshalb gilt für elektrisch angetriebene Maschinen zur Verwendung innerhalb der in der "Niederspannungs-Richtlinie" festgelegten Spannungsgrenzen folgendes:

- a) Die in der "Niederspannungs-Richtlinie" festgelegten wesentlichen Anforderungen hinsichtlich Gefahren durch Elektrizität müssen erfüllt werden; bei Einhaltung der entsprechenden harmonisierten Normen, die im Rahmen der "Niederspannungs-Richtlinie" veröffentlicht wurden, wird Konformität mit diesen wesentlichen Anforderungen vermutet;
- b) Für all diese Maschinen, einschließlich solcher, die unter Anhang IV der "Maschinenrichtlinie" fallen, gelten für die Konformitätsbewertung die Verfahren gemäß Artikel 8 der "Maschinenrichtlinie"²³. Wenn für die betreffende Maschine eine Baumusterprüfung erforderlich ist, berücksichtigt die gemeldete Stelle die Ergebnisse der Konformitätsbewertung der "Niederspannungs-Richtlinie", die für die inhärente elektrische Sicherheit der elektrischen Bauteile einer Maschine gelten; hingegen prüft die gemeldete Stelle selbst u.a. alle Gefahren im Zusammenhang mit der Art, wie die elektrischen Bauteile in die Maschine eingebaut wurden und für deren einwandfreies Funktionieren sorgen.

Selbstverständlich gelten die unter Punkt 9 gemachten Ausführungen zu elektrischen Bauteilen soweit zutreffend auch für die elektrischen Bauteile von Maschinen.

31. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind CEN und CENELEC mit einem Mandat der Kommission aufgefordert, dafür zu sorgen, daß alle harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel den einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen der "Niederspannungs-Richtlinie" und der "Maschinenrichtlinie" entsprechen.

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmitteln die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden?

²³ Für Maschinen gemäß Anhang IV ist in Artikel 8 der "Maschinenrichtlinie" die Einbeziehung einer gemeldeten Stelle vorgesehen.

32. Einige Arten elektrischer Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der "Niederspannungs-Richtlinie" fallen, werden hergestellt, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden. Folglich müssen solche Produkte auch im Sinne der Richtlinie 89/106/EWG²⁴ gebrauchstauglich sein und deren wesentlichen Anforderungen erfüllen; diese sind in den Grundlagendokumenten genannt, die bei der Abfassung harmonisierter Normen im Rahmen dieser Richtlinie zu berücksichtigen sind. Die Produkte müssen den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie unterzogen werden.

Wenn folglich die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie auf solche elektrische Betriebsmittel angewandt werden sollen, erfordert dies sowohl harmonisierte Normen im Sinne der „Bauproduktenrichtlinie“ als auch Beschlüsse über die Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne derselben Richtlinie.

Wenn diese Grundvoraussetzungen nicht gegeben sind, können die Bestimmungen der Richtlinie 89/106/EWG in der Praxis nicht auf die entsprechenden elektrischen Betriebsmittel angewandt werden.

33. In der "Niederspannungs-Richtlinie" sind jedoch umfassende Sicherheitsanforderungen festgelegt, die sich mit den wesentlichen Anforderungen des Anhang I der Richtlinie 89/106/EWG überschneiden. Um die Ziele beider Richtlinien bestmöglichst zu erfüllen, werden bestehende harmonisierte Normen (die im Rahmen der "Niederspannungs-Richtlinie" veröffentlicht wurden) derzeit im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen wesentlichen Anforderungen der Richtlinie über Bauprodukte geprüft.

Welche Beziehung besteht zur "Richtlinie über Telekommunikationsendgeräte" und zur "Satellitenrichtlinie"²⁵?

34. Einige elektrische Betriebsmittel werden auch als "Endgeräte" im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie über Telekommunikationsendgeräte oder "Satellitenfunkanlagen" im Sinne von Artikel 1 der "Satellitenrichtlinie" betrachtet.

Hier ist anzumerken, daß gemäß Artikel 4 beider Richtlinien Betriebsmittel, die auch unter den Anwendungsbereich "Niederspannungs-Richtlinie" fallen, weiterhin alle Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen müssen, einschließlich der Konformitätsbewertungsverfahren und der Anbringung der "CE"-Kennzeichnung.

Welche Beziehung besteht zur "Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen"²⁶?

²⁴ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993).

²⁵ Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-Endeinrichtungen, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 128 vom 23.5.1991), ergänzt durch die Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. Nr. L 290 vom 24.11.1993), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. 220 vom 30.8.1993).

²⁶ Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29.06.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 15), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993).

35. Geräte, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen fallen, haben häufig elektrische Bauteile, für die auch die "Niederspannungs-Richtlinie" gilt. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen gelten deren Bestimmungen auch für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammgebaut werden sollen. Einige dieser Bauteile sind oder enthalten elektrische Betriebsmittel. Die "Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen" und die "Niederspannungs-Richtlinie" ergänzen sich in ihrer Anwendung auf elektrische Betriebsmittel (zur Verwendung innerhalb der Spannungsgrenzen dieser Richtlinie), die in Gasverbrauchseinrichtungen eingebaut wurden (bzw. eingebaut werden sollen).

Die Konformitätsbewertung im Rahmen der "Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen" erfolgt gemäß dem in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren. Dabei sind die Ergebnisse der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen, die die im Rahmen der "Niederspannungs-Richtlinie" im Hinblick auf deren "Sicherheitsziele" an den elektrischen Betriebsmitteln von Gasverbrauchseinrichtungen durchgeführt wird. Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der Art, wie die elektrischen Bauteile in die Gasverbrauchseinrichtungen eingebaut wurden und deren ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen werden von den notifizierten Stellen selbst geprüft.